
Aktenzeichen

40-Kre - AZ.636-91

Verfasser/in

Kretschmer, Thomas

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

10.11.2020

23.11.2020

öffentlich

öffentlich

Betreff

**Änderung der Abfallgebührensatzung;
Kalkulation 2021 - 2024**

Sachverhalt:

Die Abfallgebühren wurden letztmals zum 01.01.2017 für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2020 kalkuliert.

Die Stadt Ansbach legt gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG grundsätzlich vierjährige Kalkulationszeiträume zu Grunde, so dass nunmehr die Abfallgebühren für den Zeitraum 2021 bis 2024 zu kalkulieren waren.

Entsprechend dem Beschluss des HFWA vom 17.06.2020 erfolgte die Kalkulation durch ein externes Unternehmen. Die hierfür notwendigen Zahlen und sonstigen Informationen wurden dem Dienstleister nach Einholung bei den jeweiligen städt. Dienststellen gebündelt von der Stadtkämmerei zugeleitet.

Die Sonderrücklage „Abfallbeseitigung“ wies zum Stand 31.12.2019 einen Bestand in Höhe von 485.772,78 € auf, am Ende des Haushaltsjahres 2020 verbleiben bei Zugrundelegung der Haushaltsansätze 2020 voraussichtlich noch ca. 83.000 €. Dieser Überschuss wurde bei der Neukalkulation berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Kostenentwicklung im Kalkulationszeitraum ergeben sich dennoch Gebührensteigerungen von ca. 35 %. Die Gründe hierfür liegen vor allem bei den höheren, neu kalkulierten Verrechnungssätzen für das Betriebsamt sowie bei erheblichen Kostensteigerungen nach Neuausschreibungen für die Altpapierabfuhr (bei gleichzeitig sinkenden Erträgen für Altpapier) und für den Betrieb des Wertstoffhofs.

Auch die Gebühren für zusätzliche Wertstoffbehälter (Papier und Biomüll) wurden ermittelt, wobei die Gebühren für zusätzliche Papiertonnen unverändert bleiben können.

Für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf wird lediglich eine Erhöhung um 2,50 € auf 30,00 € vorgeschlagen, so dass wie bisher eine Lenkungsfunction zur Inanspruchnahme gegeben ist.

Ein Vergleich mit Landkreisen und kreisfreien Städten in der Region verdeutlicht, dass sich die künftigen Abfallgebühren in der Stadt Ansbach im Rahmen bewegen (Anlage 3).

Um den Verwaltungsaufwand im SG Abgaben und in der Stadtkasse sowie die Gebührenausschüttung zu minimieren, ist beabsichtigt, die Abfallgebühren künftig nicht mehr von Mietern, sondern generell nur noch von den Haus- und Grundstückseigentümern zu erheben. Dies ist in den allermeisten Kommunen so

geregelt. Die Umstellung soll bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen sein. Dementsprechend wird § 2 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung geändert. Die Regelung gem. § 2 Abs. 4, wonach für Eigentümergemeinschaften über den Verwalter abgerechnet werden kann, bleibt beibehalten.

In der Abfallgebührensatzung sind auch die Gebühren für die Nutzung der Bauschuttdeponie enthalten. Auch hierfür wurde eine Neukalkulation in Auftrag gegeben.

Eine Übersicht über sämtliche bisherigen und künftigen Gebühren befindet sich in der Anlage 2.

Einige Gebührensätze wurden gegenüber der für den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 10.11.2020 vorbereiteten Vorlage noch geringfügig geändert. Es musste noch berücksichtigt werden, dass die Jahresgebühren durch 12 teilbar sein müssen, da An- und Abmeldungen monatlich erfolgen können.

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen,

die „4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach (Abfallgebührensatzung)“ in der Fassung des Entwurfs vom 12.11.2020 zu erlassen. Dieser Entwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird (Anlage 1), ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Anlage 1 - Satzungsentwurf

Anlage 2 - Gebührenübersicht

Anlage 3 - Vergleichsgebühren

Anlage 4 - Tabelle mit Erläuterungen

Ergänzungsantrag OLA - Müllvermeidung belohnen_40 Liter Tonne einführen

Kalk. Abfall 1

Kalk. Abfall 2

Kalk. Abfall 3

Kalk. Abfall 4

Kalk. Abfall 5

Kalk. Abfall 6